



Uwe Boche
Steuerberater / Diplom-Ökonom

Gundel Boche
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Toni Boche
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

Cornelia Graß - Lilienweiß
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Matthias Butt
Steuerberater

Massen, 30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mandantin, werter Mandant,

nachfolgend möchten wir Sie über das Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen informieren.

Zu folgendem Punkt wurden Regelungen getroffen, die umgehende Berücksichtigung finden können:

- ✓ Maßnahmen zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Es ist unter bestimmten Bedingungen möglich, dass **Beitragszahlungen für die Sozialversicherungen** gestundet werden, § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV. Der GKV-Spitzenverband hat hierzu allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, für Unternehmen und Selbstständige, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, die **zinslose Stundung der Sozialversicherungsbeiträge** zu ermöglichen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, reicht laut GKV-Spitzenverband in der Regel aus (vgl. Anlage).

Die Erleichterung der Stundung ist (derzeit) auf die **Monate März und April** begrenzt.

Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen soll grundsätzlich nur möglich sein, wenn Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen (insbesondere KUG, Fördermittel, Stundung Steuern) ausgeschöpft sind.

Der Stundungsantrag sollte bei der jeweiligen Krankenkasse **bis 26. März 2020**, gestellt werden (was kaum jemand wusste), damit der Einzug zum drittletzten Bankarbeitstag noch gestoppt werden kann.

Von der UVB hat der Steuerberaterverband Berlin - Brandenburg erfahren, dass Fristversäumnisse - jedenfalls für den Monat März - nicht zum Nachteil der Unternehmen gehen sollen. Bei späterer Antragstellung werden die Krankenkassen - wenn sie dem Antrag stattgeben - die Sozialabgaben voraussichtlich umgehend zurück überweisen. Trotzdem gilt: **Betroffene sollten die Stundung so schnell wie möglich beantragen.**

Massen/Finsterwalde	ZN Cottbus	ZN Spremberg	ZN Hoyerswerda	ZN Lützen
StB Uwe Boche (bNL) StB Gundel Boche (bNL) StB Toni Boche StB Cornelia Graß-Lilienweiß (bNL) Grenzmühlenstraße 1 03238 Massen Tel. (03531) 79 17 - 0 Fax (03531) 79 17 - 45	StB Matthias Butt (bNL) Parzellenstraße 13 03046 Cottbus Tel. (0355) 4 78 07 - 0 Fax (0355) 4 78 07 - 45	StB Toni Boche (bNL) A.-Puschkin-Platz 4 03130 Spremberg Tel. (03563) 5 93 53 - 0 Fax (03531) 79 17 - 45	StB Toni Boche Senftenberger Str. 1 02977 Hoyerswerda Tel. (03571) 45 96 57 - 0 Fax (03531) 79 17 - 45	StB Uwe Boche Lindenstraße 9/10 15907 Lützen Tel. (03546) 17 97 76 - 0 Fax (03531) 79 17 - 45



Bankverbindungen

Sparkasse Elbe-Elster
IBAN: DE92 1805 1000 3100 3012 17

VR Bank Lausitz eG
IBAN: DE83 1806 2678 0000 3099 82

Kooperation mit Rechtsanwälten

RAe König & Dey – Finsterwalde - Lauchhammer
www.koenig-dey.de
RAe Linnemann – Radebeul
www.ra-linnemann.de
RAe Hammermann & Ehlers – Cottbus
www.hammermann-ehlers.de



Steuer- Nr.: 057/151/05405
PR 53 CB
www.boche.de



Toni Boche - Fachberater
für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)



Matthias Butt - Fachberater
für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Um die Stundung möglichst schnell beantragen zu können, hat die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) gemeinsam mit Experten aus Arbeitgeberverbänden ein Antragsformular entwickelt, das an die Einzugsstelle bei der Krankenkasse geschickt werden kann. **Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um kein offizielles oder mit den Sozialversicherungen abgestimmtes Formular handelt.** Es hält sich aber an die Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes für die Beantragung der Stundung und soll Ihnen insofern als Arbeitshilfe dienen.

Stundung von Sozialabgaben

Mitteilung des GKV vom 25.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Betrieb ist bei Ihrer Krankenkasse unter der Betriebsnummer _____ erfasst.

Aufgrund der, durch die Corona-Krise verursachten, wirtschaftlichen Verwerfungen leiden wir unter erheblichen Einnahmeausfällen. So ist der Umsatz/die Produktion im laufenden Monat um xxxx Prozent zurückgegangen, xxx Prozent der Aufträge sind weggebrochen etc. Daher sind wir leider nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu begleichen.

Wir beantragen daher die Stundung und Aussetzung der Vollziehung der Beiträge gemäß § 76 SGB IV für März und April 2020 bis auf Weiteres. Bitte nehmen Sie keine fälligen Lastschriften vor. Zudem ersuchen wir Sie, wie von der Bundesregierung vorgesehen, von der Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: **Sollten sich aus den einzelnen Punkten Fragestellungen ergeben oder können wir Ihnen bei bestimmten Fragen helfen, sprechen Sie uns jederzeit gern an. Auch die Handynummern der Steuerberater können jederzeit genutzt werden. Wo wir Ihnen helfen können, werden wir es jederzeit auch umsetzen.**

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Boche – Gundel Boche – Toni Boche – Matthias Butt – Cornelia Graß-Lilienweiß
Steuerberater
sowie das ganze Team Boche & Kollegen